

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
94/C 238/01	ECU.....	1
94/C 238/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.494 — Colonia/Lefac/Breuer/KMK-CCI) ⁽¹⁾	2
94/C 238/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.486 — Holdercim/Origny-Desvroise) ⁽¹⁾	3
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
94/C 238/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ⁽¹⁾	4
94/C 238/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾	6
94/C 238/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
94/C 238/07	PHARE-Elektronikausrüstung — Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung Bulgariens für ein im Rahmen des PHARE-Programms finanziertes Projekt	12
94/C 238/08	PHARE-Software — Ausschreibung des Ministeriums für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forsten im Namen der Regierung Polens für ein im Rahmen des Programms PHARE finanziertes Projekt	13
94/C 238/09	Hörfunk- und TV-Auswertung — Bekanntmachung einer Ausschreibung	14

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

25. August 1994

(94/C 238/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,3963	US-Dollar	1,23412
Danische Krone	7,57691	Kanadischer Dollar	1,69816
Deutsche Mark	1,91117	Japanischer Yen	122,981
Griechische Drachme	290,130	Schweizer Franken	1,61177
Spanische Peseta	159,313	Norwegische Krone	8,39513
Franzosischer Franken	6,54765	Schwedische Krone	9,44401
Irishes Pfund	0,806670	Finnmark	6,24590
Italienische Lira	1941,41	osterreichischer Schilling	13,4495
Hollandischer Gulden	2,14565	Islandische Krone	84,0315
Portugiesischer Escudo	195,399	Australischer Dollar	1,66279
Pfund Sterling	0,796723	Neuseelandischer Dollar	2,04766
		Sudafrikanischer Rand	4,41601

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.494 — Colonia/Lefac/Breuer/KMK-CCI)

(94/C 238/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. August 1994 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die vier Unternehmen Colonia Versicherung Aktiengesellschaft (Köln/D) (Colonia), das der Gruppe Société Centrale Union des Assurances de Paris (UAP) angehört, Lefac-Leasing-Finanz GmbH (Köln/D) (Lefac), das gemeinsam von Colonia und Christiana Bank (Luxemburg) kontrolliert wird, Breuer GmbH (Hürth/D) (Breuer), das von Rheinisch Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (Essen/D) (RWE) kontrolliert wird und Krupp Mobilkrane GmbH (Wilhelmshaven/D) (KMK), das der Fried Krupp AG — Hoesch Krupp angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen CCI Crane Cooperation International Handelsgesellschaft mbH (Langenfeld/D) (CCI), einer alleinigen Tochtergesellschaft von KMK, durch Colonia's, Lefac's, und Breuer's Kauf von Anteilsrechten in Höhe von je 25 % der CCI. Colonia kauft und hält im Rahmen eines Treuhandvertrags den Anteil von Breuer.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Colonia: Privatversicherungen, Rückversicherungen (einschließlich Kranleasingverträge), Vermittlung von Versicherungen aller Art;
- Lefac: Leasing von Anlagegütern einschließlich Mobilkranen, Mietkaufverträge, kurzfristige Finanzierung, Vermittlung von Darlehensverträgen, Handel mit Anlagegütern einschließlich Mobilkranen;
- Breuer: Handel mit und Verleih von Kranen einschließlich Mobilkranen, hebetechnische Dienstleistungen, Schwertransporte, Spezialmontagen;
- KMK: Herstellung und Verkauf von Mobilkranen und nach Verkauf verbundene Dienstleistungen;
- CCI: Handel, Mietkauf, Vermietung von gebrauchten Mobilkranen und verbundene Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.494 Colonia/Lefac/Breuer/KMK-CCI, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.486 — Holdercim/Origny-Desvroise)

(94/C 238/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. August 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

(94/C 238/04)

*(Text von Bedeutung für den EWR)**KOM(94) 340 endg. — SYN 487**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1994)*Der Vorschlag der Kommission, der Gegenstand des Dokuments KOM(93) 665 endg. — SYN 487 ⁽¹⁾ ist, wird hiermit wie folgt geändert:⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 29. 1. 1994, S. 10.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Änderung Nr. 1

Erwägungsgrund 7a

(neu)

Es ist notwendig, die Durchsetzung dieser Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Normen in der Gemeinschaft zu kontrollieren.

Änderung Nr. 2

Artikel 2 zweiter Gedankenstrich

— „Unternehmen“ alle natürlichen Personen mit oder ohne Erwerbszweck, alle Vereinigungen oder alle Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie alle staatlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängen, die gefährliche Güter befördern, laden, entladen oder befördern lassen, sowie solche, die gefährliche Güter im Hinblick auf deren Transport lagern, sammeln, verpacken oder in Empfang nehmen, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben;

— „Unternehmen“ alle natürlichen Personen mit oder ohne Erwerbszweck, alle Vereinigungen oder alle Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie alle staatlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängen, die gefährliche Güter befördern, laden, entladen oder befördern lassen, sowie solche, die gefährliche Güter im Hinblick auf deren Transport zwischenlagern, sammeln, verpacken oder transportbedingt in Empfang nehmen, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben;

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Änderung Nr. 3

Artikel 4 Buchstabe c)

c) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.

c) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder, wenn die kontrollierende Behörde dies für angemessen hält, stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.

Änderung Nr. 4

Artikel 4 Buchstabe d)

d) Gegebenenfalls können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem anerkannten Laboratorium untersuchen zu lassen.

d) Gegebenenfalls können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Laboratorium untersuchen zu lassen.

Änderung Nr. 5

Artikel 6 Absatz 1

(1) Daneben können auch Kontrollen in den Räumlichkeiten des Unternehmens durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn bereits unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden.

(1) Daneben können auch Kontrollen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn bereits unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden.

Änderung Nr. 6

Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1995 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1996 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Änderung Nr. 7

Anhang I, „Ausrüstung des Fahrzeugs“, Titel und Punkt 22a (neu)

Ausrüstung des Fahrzeugs

Ausrüstung und Beschaffenheit des Fahrzeugs

22a. Die Beschaffenheit des Fahrzeugs entspricht der Randnummer 10 282 des ADR-Abkommens.

Der Rest ist unverändert

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(94/C 238/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 279 endg. — 94/0174(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, ist mit der Richtlinie ./. ./. /EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aufgehoben worden.

Mit der Richtlinie ./. ./. /EG sollten insbesondere Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Einzelfuttermittel und Ausgangserzeugnisse abgeschafft werden. Zu diesem Zweck wurden mit der Richtlinie der gemeinsame Begriff „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ und eine diesbezügliche Begriffsbestimmung eingeführt, die die Begriffe „Einzelfuttermittel“ und „Ausgangserzeugnisse“ abdeckt. Diese Begriffe und ihre Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 79/373/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/74/EWG des Rates⁽⁴⁾, sind daher durch den neuen gemeinsamen Begriff und dessen Begriffsbestimmung gemäß der Richtlinie ./. ./. /EG zu ersetzen.

Dies wirkt sich auch auf die Begriffsbestimmung für Mischfuttermittel aus.

„Mischungen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen“, die nicht ausdrücklich als Futtermittel-Ausgangserzeugnis aufgeführt sind, gelten als „halbfertige Mischfuttermittel“. Die Richtlinie 79/373/EWG ist entsprechend zu ändern.

Diese halbfertigen Mischfuttermittel können zur weiteren Vermischung mit anderen Futtermittel-Ausgangsstoffen an Mischfuttermittelhersteller und Landwirte geliefert werden. Daher ist vorzusehen, daß die festgelegten analytischen Bestandteile der halbfertigen Mischfuttermittel

mittel angegeben werden. Diese Angabe sollte derjenigen bei den Futtermittel-Ausgangsstoffen entsprechen, aus denen die halbfertigen Mischfuttermittel bestehen.

Das Verzeichnis im Anhang I Teil B der Richtlinie ./. ./. /EG ist für das Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen jeglicher Bestimmung sowie für die Etikettierung der zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Futtermittel-Ausgangsstoffe zugrunde zu legen.

In der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1992 zur Festlegung eines nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden⁽⁵⁾, ist zu Etikettierungszwecken ein Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse für Mischfuttermittel aufgeführt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Richtlinie 92/87/EWG mit Inkrafttreten der Teile A und B des Anhangs I der Richtlinie ./. ./. /EG aufgehoben wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Einzelfuttermittel“ in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch den Begriff „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.
2. Der Begriff „Ausgangserzeugnisse“ wird durchgehend durch den Begriff „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.
3. Artikel 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 „,Mischfuttermittel‘: Mischungen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.“
4. Artikel 2 Buchstabe k) wird wie folgt geändert:
 - a) der Begriff „Ausgangserzeugnisse“ wird durch den Begriff „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt;
 - b) die Begriffsbestimmung der „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 4. 11. 1992, S. 19.

- „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es als solche oder in verarbeiteter Form, für die Zubereitung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.“
5. Nach Artikel 2 Buchstabe l) wird folgender Buchstabe angefügt:
- „m) ‚halbfertige Mischfuttermittel‘: Mischungen aus nicht mehr als drei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind.“
6. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Begriff „Ergänzungsfuttermittel“ der Begriff „halbfertige Mischfuttermittel“ eingefügt.
7. In Artikel 5c wird der Begriff „Ausgangserzeugnisse“ durch den Begriff „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.
8. Artikel 10 Buchstabe b) wird gestrichen.
9. In Artikel 10a Absatz 1 werden die Worte „in Artikel 10 Buchstabe b) genannten Verzeichnis“ durch die Worte „Verzeichnis der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß dem Anhang I Teil B der Richtlinie ./. ./.EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen“ ersetzt.
10. Artikel 10a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Vorschriften unter ‚Allgemeines‘ im Anhang I Teil A Ziffern I, II, III und IV der Richtlinie ./. ./.EG des Rates eingehalten werden.“
11. Artikel 11 erhält folgende Fassung:
- „Für den Handel innerhalb der Gemeinschaft sind die Angaben auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett in einer Sprache abzufassen, die für den Käufer leicht verständlich ist, oder durch andere geeignete Mittel zur Kenntnis zu bringen. Diese Angaben können jedoch auch in mehreren Sprachen gemacht werden.“
12. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:
- „(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.
- (3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“
13. Der Anhang der Richtlinie 79/373/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Die erlassenen Rechtsvorschriften gelten ab dem 1. Juli 1997. Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß vor dem 1. Juli 1997 hergestellte Mischfuttermittel, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, noch bis zum 30. Juni 1998 in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Am Ende des Anhangs Teil B der Richtlinie 79/373/EWG wird eine neue Kategorie angefügt, die folgende Angaben umfaßt: Spalte 1: „Halbfertige Mischfuttermittel“; Spalte 2: „Dieselben analytischen Bestandteile, die für die Futtermittel-Ausgangsstoffe, aus denen die Mischfuttermittel bestehen, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Richtlinie ./. ./.EG des Rates vorgeschrieben sind“; Spalte 3: „für alle Tiere“.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine einheitliche Visagestaltung

(94/C 238/06)

KOM(94) 287 endg. — 94/0163(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 4. August 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100c Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 100c Absatz 3 EG-Vertrag erläßt der Rat vor dem 1. Januar 1996 Maßnahmen zur einheitlichen Visagestaltung. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Gemeinschaftskompetenz.

Die Einführung eines einheitlichen Visums ist Bestandteil der Bestimmungen über den Binnenmarkt und stellt eine Begleitmaßnahme zur Verwirklichung des in Artikel 7a genannten Ziels der Freizügigkeit dar. Sie bildet zusammen mit den Maßnahmen, die auf der Grundlage von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union getroffen werden, ein zusammenhängendes Ganzes.

Das Muster für ein einheitliches Visum muß in jedem Fall alle notwendigen Informationen enthalten und sehr hohen technischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Fälschung und Verfälschung, genügen. Es sollte zudem gut zur Verwendung durch alle Mitgliedstaaten geeignet sein und von jedermann erkennbare und mit bloßem Auge wahrnehmbare Sicherheitsmerkmale tragen.

Diese Verordnung enthält nur diejenigen Spezifikationen, die nicht geheim sind. Diese Spezifikationen müssen durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu vermeiden. Die Befugnis, über weitere Spezifikationen zu entscheiden, sollte der Kommission übertragen werden. Aufgrund des Gegenstands dieser Verordnung erscheint es angemessen, diese Entscheidungen nach dem Verfahren IIIa des Beschlusses 87/373/EWG des Rates⁽¹⁾ zu treffen.

Um sicherzustellen, daß die genannten Informationen nicht mehr Personen als notwendig zugänglich gemacht werden, ist es wichtig, daß jeder Mitgliedstaat nicht mehr als eine Druckerei für das Drucken seiner Visa bestimmt. Aus Sicherheitsgründen muß jeder Mitgliedstaat den Namen der ausgewählten Druckerei der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen.

Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu gewährleisten, muß sie für alle Arten von Visa gelten, da anderen-

falls neben dem einheitlichen Visum nationale Visa bestünden, die von den Gemeinschaftsvorschriften nicht erfaßt wären. Das einheitliche Visummuster muß demnach für verschiedene Arten von Visa geeignet sein.

Gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Die Schaffung eines einheitlichen Visums schließt die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten ein, die unter Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten stattfinden muß. Der Datenschutz bildet einen wesentlichen Bestandteil des Schutzes dieser Rechte und Freiheiten. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß Personen, denen ein Visum ausgestellt wurde, einen Anspruch darauf haben, über den Inhalt der maschinenlesbaren personenbezogenen Daten aufgeklärt zu werden und diese Daten — soweit notwendig — durch die ausstellende Behörde korrigieren zu lassen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Visa werden als einheitliche Aufkleber hergestellt, die außer in Ausnahmefällen in das Reisedokument des jeweiligen Inhabers geklebt werden. Sie müssen den Spezifikationen entsprechen, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Weitere geheime Spezifikationen, die das Visum fälschungssicher machen, werden von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 6 festgelegt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 erwähnten Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten beauftragten Druckereien sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission hierzu ermächtigt worden sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine für die Herstellung der Visa zuständige Einrichtung. Er leitet den Namen der Einrichtung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Eine Einrichtung kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Artikel 4

(1) Die Aufmachung, Herstellung und Verwendung des einheitlichen Visums folgt den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

(2) Das einheitliche Visum enthält keine maschinenlesbaren Informationen, die nicht auch in den im Anhang unter den Nummern 6 bis 12 beschriebenen Feldern genannt werden.

(3) Jede Person, der ein Visum ausgestellt wird, erhält auf Antrag eine Mitteilung in verständlicher Form der im Visum enthaltenen und lediglich mit der Maschine lesbaren Daten, sowie der Bedeutung von eventuellen Abkürzungen. Der ausstellende Mitgliedstaat erkennt das Recht der betroffenen Person an, unrichtige, für die Zwecke der Erhebung unerhebliche oder darüber hinausgehende Angaben entsprechend den Umständen berichtigen oder löschen zu lassen.

Anlässlich der Ausstellung des Visums wird der Inhaber über dieses Auskunfts- und Berichtigungsrecht informiert.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung gilt als Visum jede von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung, die

- es einer Person ermöglicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, sofern die übrigen Einreisebedingungen erfüllt sind, und die für einen Aufenthalt von nicht mehr als drei Monaten gültig ist oder für mehrere Aufenthalte mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als drei Monaten, wobei sich diese Aufenthalte über einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise erstrecken können; oder die
- es einer Person ermöglicht, durch sein Hoheitsgebiet durchzureisen oder die Transitzone eines Hafens oder Flughafens zu passieren, sofern die übrigen Transitbedingungen erfüllt sind; oder die
- es einer Person, die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, ermöglicht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder einzureisen.

Artikel 6

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission zusammensetzt, der den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit der Stimmen abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Bestimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von zwei Monaten keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

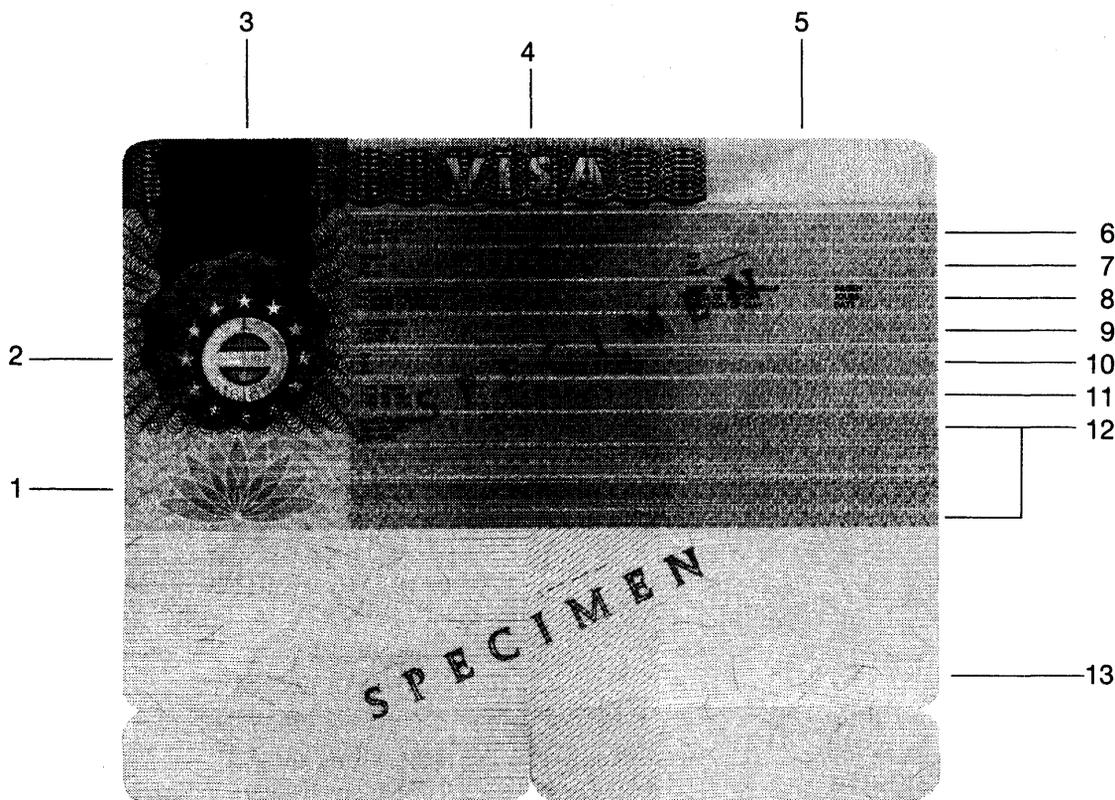
Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 wird sechs Monate nach der Veröffentlichung wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG



Sicherheitsmerkmale

1. Hier erscheint ein Zeichen, bestehend aus neun Ellipsen, die fächerförmig angeordnet sind.
2. Hier erscheint ein („Kinegramm“) als optisch variables Zeichen. Je nach Betrachtungswinkel werden in verschiedener Größe und Farbe zwölf Sterne, die Symbole „E“ und „Weltkugel“ sichtbar.
3. Hier erscheint der Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats (oder „BNL“ im Fall der Benelux-Staaten, d. h. Belgien, Luxemburg und die Niederlande) mit Kippeffekt, der bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel erscheint. Es gelten folgende Ländercodes: BNL für Benelux, D für Deutschland, DK für Dänemark, E für Spanien, GR für Griechenland, F für Frankreich, I für Italien, IRL für Irland, P für Portugal, UK für das Vereinigte Königreich.
4. Im mittleren Bereich erscheint das Wort „VISUM“ in Großbuchstaben mit optisch variablen Farben — je nach Betrachtungswinkel Farbübergang von Rot nach Grün.
5. Hier erscheint die bereits vorgedruckte Nummer des Visums mit vorangestelltem Ländercode gemäß Nr. 3. Es wird folgende Drucktype verwendet: . . . (*).

Eintragungsfelder

6. Dieses Feld beginnt mit den Worten „gültig für“. Die ausstellende Behörde gibt das Hoheitsgebiet an, für das die Einreise genehmigt wird. Es gelten die unter Nr. 3 genannten Abkürzungen. Zusätzlich wird Belgien durch den Buchstaben B, Luxemburg durch den Buchstaben L und die Niederlande durch die Buchstaben NL gekennzeichnet. Soll das Visum für den gesamten Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß seinem Artikel 227 gültig sein, so wird dies durch die Worte „Europäische Union“ angegeben.

(*) Die entsprechende Typographie wird in der im Amtsblatt veröffentlichten Endfassung verwendet.

7. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „von“, weiter in der Zeile steht das Wort „bis“. Die ausstellende Behörde gibt hier die Gültigkeitsdauer des Visums an.
8. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Anzahl der Einreisen“, weiter in der Zeile erscheinen die Worte „Dauer des Aufenthalts“ und „Tage“.
9. Dieses Feld beginnt mit den Worten „ausgestellt in“ und gibt den Ausstellungsort an.
10. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „am“ (gefolgt vom Ausstellungsdatum), weiter in der Zeile erscheinen die Worte „Nummer des Reisepasses“ (gefolgt von der Paßnummer des Paßinhabers).
11. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Art des Visums“. Die ausstellende Behörde trägt den Buchstaben A ein, sofern es sich um ein Flughafentransitvisum handelt, den Buchstaben B für ein normales Transitvisum, den Buchstaben C für Visa mit der in Artikel 5 erster Gedankenstrich festgelegten Aufenthaltsdauer und den Buchstaben D, sofern es sich um ein Rückkehrvisum handelt.
12. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Anmerkungen“. Es dient der ausstellenden Behörde dazu, weitere Informationen, die sie für notwendig hält und die mit Artikel 4 dieser Verordnung vereinbar sind, einzutragen. Die folgenden zweieinhalb Zeilen sind für die Eintragung derartiger Bemerkungen freizuhalten.
13. Dieses Feld enthält die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen, um Grenzkontrollen zu vereinfachen.

Das zu verwendende Papier ist pastellgrün und mit roter und blauer Kennzeichnung versehen.

Die Kennzeichnung der Eintragungsfelder erfolgt in englischer und französischer Sprache. Darüber hinaus kann der ausstellende Staat eine dritte offizielle Gemeinschaftssprache hinzufügen. Das Wort „Visum“ in der Kopfzeile kann jedoch in jeder Amtssprache der Gemeinschaft erscheinen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

PHARE-Elektronikausrüstung

Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung Bulgariens für ein im Rahmen des PHARE-Programms finanziertes Projekt

(94/C 238/07)

Bezeichnung des Projekts

Elektronikausrüstung für die Grenzpolizei in Vidin und Rousse, Bulgarien.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder Albaniens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Letlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung von Elektronikausrüstung für die Grenzpolizei in Vidin und Rousse in Bulgarien.

3. Ausschreibungsunterlagen:

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Ministry of Transport, Dept. of Transport Policy, attn.: Ms. Vessela Gospodinova, 9, Levski Str. BG-1000 Sofia, Telefax (359-2) 88 50 94.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu Händen von Frau M. Delarieux, rue d'Arlon 88 (4/33), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 74 29.
- c) Büros in der Gemeinschaft:
 - B-1040 Bruxelles, rue Archimède 73 [tél. (32-2) 235 38 44; télécopieur (32-2) 235 01 66],
 - D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],
 - NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1787 København V, Dansk Industri, Projekt- og Licitationskontoret, afd. EMI [tlf. (45-33) 77 33 77; telefax (45-33) 77 33 00],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97].

4. Angebote

Die Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote beträgt 60 Tage, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsanzeige im Amtsblatt der EG an gerechnet. Fällt das Ende der Angebotsfrist auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der darauffolgende Montag als Stichtag.

Die Angebotsfrist läuft am 3. 10. 1994 (14.00), Ortszeit ab. Die Angebote sind an: Ministry of Transport, Dept. of Transport Policy, attn.: Ms. Vessela Gospodinova, 9, Levski Str., BG-1000 Sofia, Telefax (359-2) 88 50 94, so einzusenden.

Die Angebotseröffnung findet ebendort in öffentlicher Sitzung am 4. 10. 1994 (14.00), statt.

PHARE-Software

Ausschreibung des Ministeriums für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forsten im Namen der Regierung Polens für ein im Rahmen des Programms PHARE finanziertes Projekt

(94/C 238/08)

Bezeichnung des Projekts

Lieferung von Software für Wirkungsberechnungen und Entscheidungsfindung im Falle der unvorhergesehenen Freisetzung - Minderung unbeabsichtigter Bedrohungen

Projekt Nr. CE/EPP/91/3.2.2.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Albanien, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in drei Losen der folgenden Ausrüstung:

Los 1 (A): Unfallvorbeugungs-Software für die Beurteilung der Auswirkungen von Unfällen mit Chemikalien,

Los 2 (B): Software für den Katastrophenfall,

Los 3 (C): Chemikalien-Datenbasis für den Abruf von Daten über gefährliche Chemikalien.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

a) Polimex-Cekop Ltd., Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00950 Warszawa, Tel. (48-2) 62 37-550/548, (48-22) 26 75 09, Telefax (48-22) 26 55 27, (48-22) 26 04 93, Telex 817011, 814271 px pl;

b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen, Operationeller Dienst PHARE, Herr Julian Wilson oder Frau Sonja Van den Nest, rue de la Loi 200, (AN88 - 4/53 oder AN88 - 4/55), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 75 02.

c) Büros in der Gemeinschaft:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1787 København V, Dansk Industri, Projekt- og Licitationskontoret, afd. EMI [tlf. (45-33) 77 33 77; telefax (45-33) 77 33 00],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97].

4. Angebote

Die Angebote sind spätestens am 14. 10. 1994 (12.00), Ortszeit, an: Polimex-Cekop Ltd., division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00950 Warszawa, einzusenden.

Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am 17. 10. 1994 (14.00), Ortszeit statt bei: Polimex-Cekop Ltd., division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00950 Warszawa.

Hörfunk- und TV-Auswertung
Bekanntmachung einer Ausschreibung
(94/C 238/09)

1. **Öffentlicher Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Gebäude T120 6/95, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

Tel. (32-2) 295 30 55. Telex COMEU B 21877. Telefax (32-2) 299 92 04.
 2. a) **Verfahrensart:** Offene Ausschreibung.

b) **Art des Vertrags:** Werkvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren, der höchstens zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden kann.
 3. a) **Leistungsort:** Europäische Kommission in Brüssel sowie Vertretungen der Europäischen Union in den einzelnen Mitgliedstaaten.

b) **Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen:** Die Kommission beabsichtigt, Werkverträge mit Beratern oder Firmen aus dem Bereich der Kommunikationswirtschaft abzuschließen, die auf die Erstellung von Hörfunk- und TV-Auswertungen spezialisiert sind.

Diese Auswertungen sind im Auftrag der Vertretungen der Kommission gesondert für jeden Mitgliedstaat täglich zu erstellen.

Die Vertragspartner müssen der Kommission täglich die wesentlichen Informationen über die Programme und Sendungen der von der Kommission ausgewählten Hörfunk- und Fernsehanstalten vorlegen, aus denen der Inhalt der Sendungen sowie die dort vorgenommene Bewertung der Europäischen Union, ihrer Organe, ihrer Politik und ihrer Vertreter hervorgehen.

c) **Aufteilung in Lose:** Die Bieter können Angebote für eines oder mehrere der folgenden Lose einreichen:

 1. Belgien
 2. Dänemark
 3. Deutschland
 4. Griechenland
 5. Spanien
 6. Frankreich
 7. Irland
 8. Italien
 9. Luxemburg
 10. Niederlande
 11. Portugal
 12. Vereinigtes Königreich
4. **Lieferfrist:** Die Hörfunk- und TV-Auswertungen für jeden Mitgliedstaat müssen der Kommission sowie ihren Vertretungen täglich jeweils bis 8 Uhr vorliegen.
 5. a) **Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich schriftlich (Telefax) bei folgender Anschrift angefordert werden:** Generaldirektion Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Herrn Jaime Andreu, Gebäude T120 2/90, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 299 93 01.

b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 18. 9. 1994.
c)
 6. a) **Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:** 10. 10. 1994.

b) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:** Generaldirektion Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Referat X/2 „Programmierung, Haushalt, Finanzen“ z.H. von Herrn Richard Weber, Gebäude T120 6/95, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
c) **Sprache:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
 7. a) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Beamte der Europäischen Kommission.

b)
 - 8.
 9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** 30 % des jährlichen Betrags bei Vertragsunterzeichnung, Restbetrag in drei vierteljährlichen Raten nach Vorlage der Rechnungen, zahlbar 60 Tage nach Rechnungseingang. MwSt.-Befreiung gemäß Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.
 10. Die Kommission behält sich vor, die Lose jeweils gesondert bzw. mehrere Lose an ein und denselben Lieferer zu vergeben. Jedes Los ist unteilbar.

Bietergemeinschaften sind zulässig.
 11. **Mindestanforderungen:** Zur Beurteilung ihrer finanziellen Situation und ihrer fachlichen Kompetenz müssen die Bieter folgende Referenzen vorlegen:

finanzielle Situation:
— Name, Anschrift, Rufnummer, Fernkopierer,

- Rechtsform,
- MwSt.-Nummer,
- Bankverbindungen,
- bei juristischen Personen: Kopie der Satzung und amtliche Unterlagen, aus denen Name und Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung hervorgehen, Name des verantwortlichen Ansprechpartners sowie Bilanz, Betriebsergebnis und Umsatz der vergangenen beiden Jahre.

fachliche Kompetenz:

- Referenzen zu Arbeiten und Leistungen auf dem betreffenden Gebiet in den vergangenen drei Jahren;
- Übersicht über Personalbestand und technische Möglichkeiten.

12. **Bindefrist:** 10. 4. 1995.

13. **Kriterien für die Auftragserteilung:**

- wirtschaftlichstes Angebot mit dem besten Kosten-/Leistungsverhältnis;
- fachliche Kompetenz der Bieter;
- Verteilerkapazitäten: Übereinkünfte mit Hörfunk- und Fernsehsendern;
- Preis.

14. Abweichende Angebote unzulässig.

15.

16. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.

17. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 19. 8. 1994.

18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 19. 8. 1994.